

Schutzkonzept für den Trainings- und Spielbetrieb im Breitenfussball ab 31. Mai 2021



Einleitung

Gemäss den Vorgaben des Bundes gelten ab dem 31. Mai 2021 folgende Bestimmungen:

- Fussballtrainings und -wettkämpfe von Kindern und Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr (Jahrgang 2001 und jünger) im Innen- und Aussenraum dürfen durchgeführt werden.
- Ab dem 20. Lebensjahr (Jahrgang 2000 und älter) können im Fussball Trainings und Wettkämpfe in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Trainer/in) im Freien ebenfalls durchgeführt werden.
- Fussballtrainings in Innenräumen sind für Gruppen bis maximal 50 Personen, unter Einhaltung des Mindestabstands **sowie** permanenter Maskentragpflicht möglich.
- **Für das «FC Hüttli» gilt das aktuelle Gastro-Schutzkonzept.**

Folgende Grundsätze müssen im Trainingsbetrieb zwingend eingehalten werden:

1. Nur symptomfrei ins Training

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen NICHT am Trainings-/Spielbetrieb teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, resp. begeben sich in Isolation und klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

2. Abstand halten

Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Besprechungen, beim Zuschauen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise – in all diesen und ähnlichen Situationen sind 1.5 Meter Abstand einzuhalten und auf das traditionelle Shakehands und Abklatschen ist weiterhin zu verzichten.

3. Gesichtsmaske tragen

In Innenräumen gilt für alle ab 12 Jahren bis 20 Jahren, die nicht direkt am Training beteiligt sind, eine Gesichtsmaskenpflicht. In Innenräumen gilt zudem für die über 20-Jährigen eine permanente Maskentragpflicht.

4. Gründlich Hände waschen

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.

5. Bedingungen für Fussballtrainings

Fussball im Freien kann in Gruppen bis maximal 50 Personen (inkl. Trainer*innen) ausgeübt werden. Sofern die Kontaktdaten erhoben werden, kann auf die Gesichtsmasken- und die Abstandspflicht verzichtet werden. Für Fussballtrainings für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gibt es keine Einschränkungen.

6. Anlässe mit einer Beschränkung der Anzahl Personen auf max. 50 Teilnehmer*innen und 300 Zuschauenden

Ohne Bewilligung dürfen maximal 50 Personen (Spieler*innen, Trainer*innen, Schiedsrichter*innen, Staff, etc.) auf der Sportanlage anwesend sein und 50% der Zuschauerkapazität (jeder 2. Sitz und max. 300 Zuschauende) ausgenutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass sich Teilnehmende und Zuschauende während dem Anlass nicht mischen. Für die Zuschauenden gilt während dem Anlass eine Sitz- und Maskentragpflicht. Die Erfassung der Personendaten ist in jedem Fall sinnvoll (Achtung: kantonal unterschiedliche Bestimmungen). Bei Anlässen von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 und jünger entfällt die Sitzpflicht für Zuschauende, es gelten aber die Maskentragpflicht und den 1,5m Mindestabstand einzuhalten.

7. Präsenzlisten führen

Enge Kontakte zwischen Personen müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein, jeder Trainer*in für sämtliche Trainingseinheiten eine Präsenzliste aller anwesenden Personen (Spieler*innen und Trainer*innen). Die Präsenzliste behält jeder Coach bei sich und bewahrt diese mind. 2 Wochen auf. Für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Listen vom Training ist der/die Trainer*in verantwortlich! Diese Liste muss dem Corona-Beauftragten bei einem Corona Fall abgeben werden können. Die Präsenzliste muss jederzeit vorgewiesen werden können!

8. Bestimmung Corona-Beauftragter des Vereins

Jede Organisation, welche Trainings oder Spiele durchführt, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies Jan Kohli. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn wenden (anlaesse@fcgossau.ch / +41788834879)

9. Besondere Bestimmungen

- Der FC Gossau ZH empfiehlt, dass Vereinsmitglieder nach Möglichkeit bereits umgezogen auf die Sportanlage kommen und nach dem Training / Testspiel zu Hause duschen.
- Die Benutzung der Garderoben und Duschen ist unter Einhaltung der Distanz- und Hygienevorgaben erlaubt. In allen Garderoben herrscht Maskentragpflicht für alle Personen ab 12 Jahren.
- Pro Garderobe darf sich jeweils nur 1 Mannschaft darin aufhalten. Sollte eine Garderobe noch von einer anderen Mannschaft belegt sein, darf sie nicht betreten werden.
- Es soll darauf geachtet werden, dass gestaffelt in «Kleingruppen» geduscht wird.
- Mannschaftsbesprechungen sind nach Möglichkeit im Freien abzuhalten.
- Für das «FC Hüttli» gilt das aktuelle Gastro-Schutzkonzept.

Vorstand

FC Gossau ZH